

**Satzung**  
**der Medizinischen DirektHilfe in Afrika e.V. (gemeinnütziger Verein) /**  
**Medical Assistance in Africa NPO (Non-Profit Organisation)**

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Medizinische DirektHilfe in Afrika e.V. (gemeinnütziger Verein) / Medical Assistance in Africa NPO (Non-Profit Organisation)" Der Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gesundheit, der Gesundheitsfürsorge und der Hygiene sowie die Verbreitung des christlichen Glaubens in Afrika.

- (1) Um den Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gesundheit, der Gesundheitsfürsorge und der Hygiene in Afrika umzusetzen, entwickelt der Verein selbstständig Projekte, welche die Untersuchung, die medizinische Behandlung und die Betreuung von Kranken und Bedürftigen beinhalten. Der Verein gibt benötigte Medikamente entweder kostenlos, oder vergünstigt, oder zum Selbstkostenpreis an bedürftige Patienten, bzw. kooperierende Krankenhäuser oder Gesundheitsstationen ab. Der Verein leistet Aufklärungsarbeit über die Vorbeugung, bzw. Therapie von Krankheiten, insbesondere HIV/AIDS. Die Aufklärungsarbeit findet in Schulen, Kirchen und sonstigen geeigneten Orten in Afrika statt. Im weiteren Verlauf wird der Bau und / oder der Betrieb einer oder mehrerer Gesundheitsstation(en) und / oder eines oder mehrerer Krankenhäuser angestrebt.
- (2) Um den Zweck der Verbreitung des christlichen Glaubens in Afrika zu umzusetzen, entwickelt der Verein selbstständig Projekte. Der Verein plant den Aufbau einer oder mehrerer Kirchengemeinde(n) in Afrika, in denen regelmäßig Gottesdienste abgehalten werden sollen. Die Kirchengemeinde(n) soll(en) als Basis für missionarische Arbeit dienen (Missionsstation). Diese Ziele sollen durch die Lehre des christlichen Glaubens, die Durchführung von Missionsarbeit und die Bereitstellung von seelsorgerischer und diakonischer Hilfe für bedürftige Menschen, unabhängig von deren Glaubenszugehörigkeit, erreicht werden. Der Verein strebt an, einen oder mehrere Missionar(e) oder Pfarrer oder geistlich orientierte(n) Menschen auszubilden / zu entsenden / zu beschäftigen, um diese Aufgaben praktisch durchzuführen.
- (3) Mit nachgeordneter Bedeutung soll die Förderung der Schulbildung und der höheren Bildung von bedürftigen Kindern und Erwachsenen in Afrika verfolgt werden.
- (4) Um den Vereinszweck verwirklichen zu können, organisiert und finanziert der Verein den Transport von Hilfsgütern vom Erwerbort zum Einsatzort und von Personal vom Aufenthaltsort zum Einsatzort. Der Verein kann solchen Personen ein angemessenes Gehalt bzw. eine Aufwandsentschädigung bezahlen, die an der Umsetzung der Vereinsziele praktisch beteiligt sind.

- (5) Die Medizinische DirektHilfe in Afrika e.V. (gemeinnütziger Verein) / Medical Assistance in Africa NPO (Non-Profit Organisation) kann mit anderen Vereinen, Kirchengemeinden, Schulen oder Gruppierungen zusammenarbeiten, um den Vereinszweck zu erfüllen. Der Verein behält es sich offen, im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gesundheit, der Gesundheitsfürsorge und der Hygiene sowie der Verbreitung des christlichen Glaubens in Afrika weitere Projekte zu entwickeln.
- (6) Der Verein „Medizinische DirektHilfe in Afrika e. V. (gemeinnütziger Verein) / Medical Assistance in Africa NPO (Non-Profit Organisation)" veranstaltet Sammelaktionen (z.B. für Medikamente, medizinisches Material, Brillen, Spendengelder), Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen in denen Informationen über die bestehenden Projekte des Vereins angeboten werden. Diese Veranstaltungen richten sich grundsätzlich an alle interessierten Personen und werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Um den Hauptzweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gesundheit, der Gesundheitsfürsorge und der Hygiene sowie der Verbreitung des christlichen Glaubens in Afrika nachhaltig erfüllen zu können, ist es Nebenzweck des Vereins, sich um finanzielle und materielle Unterstützung durch Fördermitglieder und durch die Kontaktaufnahme mit Firmen, Organisationen und Kirchen zu bemühen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Die Art der Mitgliedschaft wird unterteilt in:
  - a) Aktive Mitglieder: Sie sind voll stimmberechtigt und sind mitgliedsbeitragspflichtig.
  - b) Im Ausland aktive, beitragsfreie Mitglieder: Sie sind im Ausland für den Verein aktiv tätig. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht mitgliedsbeitragspflichtig.

- c) Fördernde Mitglieder: Sie sind nicht stimmberechtigt und haben keine Beitragspflicht, da sie den Verein bereits durch einen regelmäßigen Förderbetrag unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder: Sie können Empfehlungen aussprechen und haben eine beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht mitgliedsbeitragspflichtig.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist jederzeit möglich. Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 1 Vorstandsmitglied vertreten. Die Angelegenheit, die ein Vorstandsmitglied vertritt, muss mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied besprochen sein, bevor sie in Effekt tritt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist in solchen Angelegenheiten allein entscheidungsberechtigt, die im Sinne des Vereinszwecks eine schnelle Entscheidung erfordern. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der 1. Vorsitzende in Anbetracht des besonderen Vereinszwecks flexibel auf aktuelle Situationen reagieren kann.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung, mittels Brief, Fax oder E-Mail mindestens alle 3 Jahre einzuberufen. Um solche Anliegen gerecht erfüllen zu können, die unter §8 (2) aufgeführt sind, kann die Mitgliederversammlung auch in kürzeren Abständen einberufen werden. Somit soll sichergestellt werden, dass alle Angelegenheiten mit denen sich der Verein befasst, fristgerecht erfüllt werden können. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird zur Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben einberufen:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Bei sämtlichen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für aktive Mitglieder besteht Beitragspflicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet jedes Mitglied individuell nach eigenem Ermessen. Der Vorstand kann eine Empfehlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags aussprechen.
- (2) Im Ausland aktive beitragsfreie Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation: „Ärzte ohne Grenzen e. V.“, Lievelingsweg 102, 53119 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich ihrem gemeinnützigen Vereinszweck, nämlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zur Verfügung stellt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02. September 1999 und geändert auf den Mitgliederversammlungen am 29. Juli 2002, am 21. July 2003 und am 26. May 2006.

Unterschriften

Versammlungsleiter  
(Pfarrer Thomas Lübke)

Protokollführer  
(Dr. Olaf Forster)

Sitz des Vereins: Berlin  
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg,  
Vereinsregister Nr. 19480 Nz